

2433 025

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 759/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachel L. [REDACTED], geborene K. [REDACTED],
Buenos Aires, P. [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BEG) verweigert. Diese Entscheidung hat der Berufungsrichter - im Gegensatz zum Landgericht - bestätigt. Er ist nicht davon überzeugt, daß die Klägerin die Frist infolge schuldloser Unkenntnis ihres Ablaufs oder der Wiedergutmachungsgesetzgebung überhaupt versäumt hat.

Das trägt sein Urteil, das auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles beruht, mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmt und grundsätzliche Rechtsfragen nicht

- 3 -

aufwirft. Schon deshalb kommt es auf die Einwände der Beschwerde gegen die Anforderungen, die das Berufungsgericht an den Inhalt des Wiedereinsetzungsgehalts gestellt hat, nicht an.

Der Vermerk des Sachbearbeiters der Entschädigungsbehörde vom 29. August 1963 ist keine die Gerichte bindende ausdrückliche Gewährung der Wiedereinsetzung im Sinne des § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG. Nach dem eindeutigen Inhalt wurde eine solche Entscheidung für die erste Sachentscheidung der Behörde nur in Aussicht genommen. Der Vermerk hatte lediglich innerdienstliche Bedeutung; daran ändert nichts, daß der Bevollmächtigte der Klägerin davon bei späterer Akteneinsicht Kenntnis erlangt hat.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)